



29. August 2018

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Erläuternder Bericht

1 Einleitung

In der vorliegenden RTVV-Teilrevision werden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um eine Leistungsvereinbarung mit einer Nachrichtenagentur von nationaler Bedeutung abschliessen zu können (Art. 44a). Weiter werden die Leistungen der SRG zugunsten von Sinnesbehinderten ausgebaut (Art. 7). Schliesslich gibt es noch geringfügige Änderungen bei den Prozessen zur Überweisung der Unternehmensabgabe (Art. 67b ff.).

2 Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Verbesserungen für Menschen mit Sinnesbehinderung

Art. 7: Der Anteil der untertitelten Sendungen in den linearen TV-Programmen ist in den nächsten Jahren auf mindestens 75 Prozent zu erhöhen, der Anteil der untertitelten Beiträge in den von der SRG exklusiv auf Internet veröffentlichten Inhalten (Web-only Inhalte) ist auf zwei Drittel zu erhöhen (Abs. 1). Gemäss der Vereinbarung vom 4. September 2017 zwischen der SRG und den Verbänden von sinnesbehinderten Menschen ist diese Vorgabe spätestens im Zeitraum 2021/22 zu erreichen. Die rechtliche Vorgabe für gebärdete Beiträge bleibt vorderhand unverändert. Zusätzliche Beiträge, die mit Gebärdensprache zu begleiten sind, wurden in der Vereinbarung festgelegt. Insgesamt wird sich die Anzahl gebärdeter Sendestunden gemäss der Vereinbarung bis 2022 mehr als verdoppeln. Absatz 2 verlangt, dass die SRG einen grösstmöglichen Anteil der Sendungen auf den ersten Programmen im ganzen Hauptabend Sehbehinderten zugänglich macht. Die Vereinbarung geht davon aus, dass sich die Anzahl Stunden bis 2022 gegenüber heute verdoppeln wird. Die aktuelle Vereinbarung, welche die einzelnen Leistungen der SRG und die Zusammenarbeit mit den Verbänden regelt, ist für eine Dauer bis Ende 2022 abgeschlossen. Absatz 6 regelt den Fall, dass die Vereinbarung vorzeitig aufgelöst oder auf Anfang 2023 nicht mehr erneuert werden sollte.

2.2 Abgabenüberschüsse

Art. 40 Abs. 1 und 3: Ab 2019 erhält die SRG einen festen Anteil am Gesamtertrag aus der Radio- und Fernsehabgabe, wie die übrigen Destinatäre der Abgabe auch. Bisher erhielt sie den Gesamtertrag abzüglich sämtlicher übriger Verwendungszwecke gemäss Art. 68a RTVG. Ist der erzielte Ertrag höher als der Bedarf, entsteht ein Saldo. Dieser Saldo soll bei einer nächsten Festlegung der Abgabetafeln berücksichtigt werden. Bereits heute sieht Art. 40 RTVV vor, dass die Saldi der vom Bund eingenommenen Abgabenanteile in der Bilanz des Bundes auszuweisen und der Ertrag und die Verwendung (z.B. Untertitelung) zu publizieren sind. Art. 40 wird angepasst, so dass auch der Ausgleichsaldo denselben Vorschriften unterliegt.

2.3 Leistungsvereinbarung mit einer Nachrichtenagentur von nationaler Bedeutung

Art. 44a: Das UVEK kann eine Leistungsvereinbarung mit einer Nachrichtenagentur von nationaler Bedeutung abschliessen. Der Abschluss der Leistungsvereinbarung dient dem Ziel, Informationsleistungen zu sichern, die es den abgabefinanzierten Lokalradios und Regionalfernsehen ermöglichen, ihre regionale Berichterstattung in einen überregionalen Kontext einzuordnen. Aus Kostengründen sind kleine Medienunternehmen wie die abgabefinanzierten Lokalradios und Regionalfernsehen zur Informationsbeschaffung auf zuverlässige Dienstleistungen einer nationalen Agentur zu angemessenen Preisen angewiesen. Die Leistungsvereinbarung trägt so zu einem breiteren Informationsangebot bei.

Eine Leistungsvereinbarung kann mit einer Nachrichtenagentur von nationaler Bedeutung abgeschlossen werden, die unabhängige, journalistisch professionelle und demokratierelevante Informationsleistungen zum In- und Ausland in allen Amtssprachen bereitstellt. Dazu gehört auch eine angemessene lokal-regionale Verankerung, um das Geschehen in allen Regionen der Schweiz publizistisch abzudecken. Dies trägt massgeblich zum regelmässigen Informationsaustausch zwischen den Landesteilen und Regionen und zum nationalen Zusammenhalt bei.

Um den Umfang und den Gehalt solcher Agenturdienstleistungen zu sichern, soll eine Nachrichtenagentur von nationaler Bedeutung mit einem jährlichen Beitrag aus der Radio- und Fernsehabgabe unterstützt werden können. Die Unterstützung wird auf Gesuch hin gewährt. Eine Nachrichtenagentur in der kleinräumigen, mehrsprachigen Schweiz muss Grössenvorteile realisieren können, weshalb jeweils maximal eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird. Die Leistungsvereinbarung stellt die lokal-regionalen Bedürfnisse in den Vordergrund (Art. 68a Abs. 1 Bst. b RTVG) und umschreibt die förderberechtigten Dienstleistungen.

Laut Beschluss des Bundesrates vom 18. Oktober 2017 sind für die Unterstützung von Nachrichtenagenturen von nationaler Bedeutung jährlich 2 Millionen Franken aus der Radio- und Fernsehabgabe reserviert. Damit dürfen ausschliesslich demokratierelevante journalistische Dienstleistungen finanziert werden, die nachgewiesenermassen defizitär sind. Die förderberechtigten Sparten müssen in der Jahresrechnung getrennt ausgewiesen werden.

Das Verfahren zur Vergabe der Leistungsvereinbarung und die Aufsicht über die Verwendung der Beiträge richten sich nach dem Subventionsgesetz.

2.4 Unternehmensabgabe

Vorbemerkung zur Unternehmensabgabe: Artikel 70 RTVG regelt, welche Unternehmen der Abgabepflicht unterstehen. Gemäss Artikel 70 Absatz 2 gilt als Unternehmen, «wer bei der ESTV im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen ist». Präzisierend ist festzuhalten, dass Unternehmen *ohne* Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz nicht unter die Abgabepflicht fallen, da dies nicht vereinbar mit dem Völkerrecht und den internationalen vertraglichen Verpflichtungen der Schweiz wäre.

Art. 67c Abs.4 erster Satz: Die sinngemässe Anwendung des Mehrwertsteuerrechts wird präzisiert. Es wird klargestellt, dass Artikel 18 Absatz 3 der Mehrwertsteuerverordnung nicht anwendbar ist und die Vertretung der Unternehmensabgabegruppe gegenüber der ESTV durch ein Mitglied der Gruppe erfolgen muss.

Art. 67g (Überweisung der Abgabe): Ursprünglich war vorgesehen, dass die ESTV den Nettoertrag der SRG überweist. Aus verwaltungstechnischen Gründen wird nun der Geldfluss an denjenigen der Haushaltabgabe angepasst, so dass die beiden Erträge beim BAKOM zusammenfliessen und das BAKOM die Mittel an die Destinatäre verteilt (Absatz 1). Dies hat auch Auswirkungen auf den Absatz 2, in dem der Nettoertrag definiert wird. Die ursprünglichen Buchstaben a (Zu- oder Abnahme der Wertberichtigungen der Forderungen) und b (Veränderung der Summe aller sistierten Forderungen)

sind infolge der Neuregelung des Geldflusses ohne praktische Bedeutung. Neu werden beim Nettoertrag die künftigen Rückerstattungen nach Artikel 67f berücksichtigt. Da keine direkten Geldzahlungen von der ESTV an die SRG mehr vorgesehen sind, ist auch Absatz 3 entsprechend anzupassen.

Art. 67i: Buchstabe c ist als Folge der Streichung von Art. 67g Abs. 2 Bst. a ebenfalls aufzuheben.